

Gewährung von Nachteilsausgleichen für SchülerInnen mit Behinderungen

**Expertensprechstunde mit Frauke Zottmann-Neumeister,
Fachzentrum für Pflegekinder mit FASD Köln**

Was ist ein Nachteilsausgleich?

SchülerInnen mit Behinderungen haben einen Bedarf an gezielten Hilfestellungen, um in der Lage zu sein, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Leistungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Dabei soll der individuellen Benachteiligung Rechnung getragen werden, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch auf die Qualität der Ergebnisse geringer bemessen wird. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die durch die Behinderung bestehende Benachteiligung möglichst vollständig ausgeglichen wird. Eine für einzelne SchülerInnen eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Es wäre eine Benachteiligung der anderen MitschülerInnen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen.

Wer kann Nachteilsausgleiche erhalten?

Grundsätzlich können nur SchülerInnen einen Nachteilsausgleich bekommen, die einen allgemeinen Abschluss anstreben.

- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss schulaufsichtlich festgestellt sein.
- Auch SchülerInnen, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung wie Autismus-Spektrum-Störung, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
- Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung vor Beantragung des Nachteilsausgleichs vorliegen.
- In besonderen Fällen kann auch eine fachliche Beratung durch das Schulamt erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche aufgrund einer Behinderung, besteht auch die Möglichkeit Nachteilsausgleiche nach Unfällen, ärztlich attestierten Beeinträchtigungen wie z.B. gebrochene Hand, zu erhalten. Hierüber kann die Schule individuell entscheiden.
- Auch für Schülerinnen mit einer Schreib-Leseschwäche besteht die Möglichkeit, in der Grundschule einen Nachteilsausgleich für das Fach Deutsch zu erhalten.

Wie können Nachteile ausgeglichen werden?

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die äußeren Bedingungen der Leistungsüberprüfung.

- **zeitlich**, Verlängerung der Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten
- **technisch**, Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel z.B. eines Lesegerätes oder eines Laptops als Schreibhilfe (beim Einsatz eines Computers als Schreibhilfe werden zusätzliche Hilfen durch Rechtschreibkorrektur etc. ausklammert).
- **räumlich**, Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation wie z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, blendungsarme Umgebung etwa durch Nutzung eines separaten Raums.

- **personell**, Assistenz z.B. bei der Arbeitsorganisation
- **besondere Anpassungsbedarfe** gibt es für SchülerInnen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Sehen" sowie "Hören und Kommunikation"
- SchülerInnen mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls veränderte aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierüber kann durch das Schulamt erfolgen.

Verfahren

- Eltern oder Lehrer stellen formlos einen Antrag an die Schulleitung. Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder sonstige Bescheinigungen sind beizufügen.
- Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit dem jeweiligen Schüler und seinen Eltern über den zu gewährenden Nachteilsausgleich.
- Die Klassenkonferenz beschreibt die Fördermaßnahme, dokumentiert sie und macht diese für die weitere Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.
- Die Eltern werden über die Entscheidung der Schulleitung informiert.
- In strittigen Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde einbezogen werden.

Nachteilsausgleiche für SchülerInnen mit Auffälligkeiten im Bereich Lesen und Schreiben.

- Zeitverlängerung, alternative Aufgabenstellungen, Notenverzicht, die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den aktuellen Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.
- Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung schriftlicher Arbeiten oder Übungen im Fach Deutsch oder in anderen Fächern mit einbezogen.
- In Zeugnissen wird der Anteil der Rechtschreibung bei der Bildung der Note zurückhaltend gewichtet.
- Die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben dürfen bei Entscheidungen wie Versetzung und über die Eignung für eine weiterführende Schule nicht den Ausschlag geben.

Die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche einzelner SchülerInnen sollen zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Lehrkräften erhoben werden zusammen mit einem Förderplan und den hierfür notwendigen Maßnahmen.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis dokumentiert.

Frauke Zottmann-Neumeister
Königswinter, 14.06.2018

Quellen: Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW, Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für SchülerInnen mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten in der Primarstufe